

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HUTH Elektronik Systeme GmbH Stand 17.03.2017

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dem Vertrag liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese AGB finden auch bei zukünftigen Geschäften Anwendung, soweit nicht andere AGB wirksam vereinbart werden.

2. Angebote und Preise, Lagerkosten

Angebote – insbesondere dort genannte Preise – sind nicht bindend. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Firma HUTH Elektronik Systeme GmbH (im ff. HUTH genannt) die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Ihre Weitergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von HUTH. Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen HUTH-Preisliste. Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten von HUTH. Die Lieferverpflichtung von HUTH ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Übergabe an den Transporteur erfüllt. Die Leistungs- und Preisgefahr geht, soweit nicht anderes vereinbart wird, mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. HUTH ist ohne besondere Vereinbarung nicht zum Abschluss einer besonderen Transportversicherung verpflichtet. HUTH tritt bereits jetzt sämtliche Haftungsansprüche gegenüber dem Transporteur an den Kunden ab. Für den Fall, dass HUTH eine besondere Transportversicherung abschließt, tritt HUTH bereits jetzt alle Ansprüche gegen den Versicherer wegen eines Schadensfalles an den Kunden ab. Pauschalpreise für Installationen und Montagen gelten für Leistungserbringung innerhalb der HUTH-Geschäftszeiten Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Für Installations- und Montageleistungen außerhalb dieser Geschäftszeiten sind Zuschläge zu zahlen wie folgt:

- 16.31 Uhr bis 22.00 Uhr 50 %
- 22.01 Uhr bis 07.59 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 100 %

HUTH ist zur zusätzlichen Abrechnung folgenden Aufwandes nach der zur Leistungserbringung jeweils geltenden Preisliste von HUTH berechtigt:

- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund fehlender, kundenseitig oder von Dritten im Auftrage des Kunden zu erbringenden Vorbereitungsleistungen oder begleitenden Leistungen. Hierzu zählen insbesondere Leistungen von Tankanlagenbauern und Telekommunikationsdienstleistern.
- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund fehlender Freischaltung durch Netzwerkbetreiber.
- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund vom Kunden nicht ermöglichten Zugangs zum Montage- oder Installationsort.
- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund fehlender notwendiger Mitwirkungshandlungen des Kunden oder seiner Angestellten.
- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund notwendiger Rückmeldung und Abstimmung mit dem Kunden.

Wird der Versand oder die Lieferung von Waren auf Wunsch des Kunden nach Anzeige der Versandbereitschaft durch HUTH zurück gestellt, ist HUTH berechtigt, dem Kunden Lagerkosten in Höhe von € 5,00 pro Kilogramm Warengewicht inklusive Verpackung pro Lagertag zusätzlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

3. Konstruktionsänderungen

Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten, soweit sie die Leistungsfähigkeit der Produkte nicht beeinträchtigen.

4. Ausschlussfrist

Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang beim Kunden mindestens in Textform eingehend bei HUTH Einreden erhoben werden.

5. Zahlungsverbindungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung und Aufrechnung

Skontoabzüge bedürfen der besonderen Vereinbarung mit der Geschäftsleitung von HUTH. Zahlungen dürfen auch trotz anders lautender Bestimmung der anderen Vertragspartei zunächst auf ältere Schulden oder Zinsen und Kosten angerechnet werden. HUTH hat in diesem Fall der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen, auf welche Schuld sie die Anrechnung vornimmt. Bei Zahlungsverzug ist HUTH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern an dem Rechtsgeschäft ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Falls HUTH in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, auch den höheren Schaden geltend zu machen. Die andere Vertragspartei ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass HUTH als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die andere Vertragspartei ist zur Aufrechnung und/ oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche und/ oder zur Begründung des Zurückbehaltungsrechtes herangezogenen Ansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder rechtschuldig und entscheidungsreif sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Verkaufte und gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma HUTH. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist sie pflichtig zu behandeln. Vorgeschriebene Inspektionen und Wartungen sind auf Kosten der anderen Vertragspartei durchzuführen. Evtl. Beschädigungen, Verluste oder Zugriffe von Dritten, etwa im Wege der Pfändung sind unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens in Textform zu erfolgen.

Bei Verletzung der vorgenannten Pflichten sind die Waren bis zur vollständigen Bezahlung an HUTH herauszugeben. Dies gilt auch bei Verletzung der vorbezeichneten Form. Bei Zugriffen Dritter hat die andere Vertragspartei alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs erforderlich sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen von HUTH aus Wartungs-, Reparatur- und Serviceleistungen sowie aus Ersatzteillieferungen für die verkaufte Sache. Ist die andere Vertragspartei Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb ihres Gewerbes, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung. Die Veräußerung und Besitzüberlassung im Sicherungseigentum von HUTH stehender Waren an Dritte bedarf der Zustimmung von HUTH. Soweit Waren im Betrieb der anderen Vertragspartei bestimmungsgemäß zur Weiterveräußerung bestimmt sind, ist die andere Vertragspartei zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehrs ermächtigt. Für diesen Fall tritt die andere Vertragspartei schon jetzt ihre Entgeltforderung aus der weiteren Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der von HUTH gelieferten Waren an HUTH ab.

HUTH ist zur Offenlegung der Abtretung ermächtigt, wenn die andere Vertragspartei in Zahlungsverzug gerät, zahlungsunfähig wird oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt wird. Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für HUTH. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung mit nicht HUTH gehörenden Waren entsteht Miteigentum von HUTH an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von HUTH zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren und erbrachten Leistungen. Die andere Vertragspartei ist zur Veräußerung der neu hergestellten Sache ermächtigt. Für diesen Fall tritt die andere Vertragspartei schon jetzt ihre Entgeltforderungen in Höhe des Rechnungswertes der von HUTH gelieferten Waren an HUTH ab. HUTH ist in den oben aufgeführten Fällen zur Offenlegung der Abtretung ermächtigt. HUTH verpflichtet sich zur Freigabe der ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten, sofern sie den Wert der zu sichernden Forderung um 20 % übersteigen.

7. Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Außer in den Fällen der Übernahme einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dem Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 BGB, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Haftung gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz liegt ein Vertretenmüssen im Sinne gesetzlicher Bestimmungen, die zur Leistung von Schadenersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichten, durch HUTH, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, stellt die andere Vertragspartei HUTH, nachdem sich diese bereits in Verzug befindet, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist die andere Vertragspartei nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz statt Erfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen steht der anderen Vertragspartei nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens oder der vorhersehbaren Aufwendungen und nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, beruht. Im übrigen ist die Haftung auf 50 % des eingetretenen Schadens oder 50 % der vergeblichen Aufwendungen begrenzt. Schadenersatz statt Erfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen können nur innerhalb von 14 Tagen nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist geltend gemacht werden. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

8. Verzug und Schadenersatz bei Lieferverzögerung

Im Falle des von HUTH zu vertretenden Verzuges ist die andere Vertragspartei berechtigt, für jede volle Woche des Verzuges eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, darstellt. Setzt die andere Vertragspartei HUTH, nachdem sich diese bereits in Verzug befindet, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist die andere Vertragspartei nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz statt Erfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen steht der anderen Vertragspartei nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens oder der vorhersehbaren Aufwendungen und nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, beruht. Im übrigen ist die Haftung auf 50 % des eingetretenen Schadens oder 50 % der vergeblichen Aufwendungen begrenzt. Schadenersatz statt Erfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen können nur innerhalb von 14 Tagen nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist geltend gemacht werden. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsfristen von HUTH verlängern sich angemessen bei Liefer- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie die Lieferungs- und Leistungsfähigkeit von HUTH beeinträchtigender höherer Gewalt. Dies gilt nicht, wenn diese Umstände auf die Liefer- und Leistungsfähigkeit von HUTH keinen Einfluss haben. Dies gilt auch dann, wenn sich HUTH bereits in Verzug befindet. HUTH hat den Kunden unverzüglich über Beginn und Ende solcher Umstände in Kenntnis zu setzen.

9. Mangelbegriff, Rechte des Vertragspartners beim Vorliegen von Mängeln, Anzeigepflichten und Mängel von Teilleistungen

Bei der Übernahme von Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantien haftet HUTH im gesetzlichen Rahmen.

Eine Sache ist auch dann nicht mangelhaft, wenn sie nur unerheblich und in einer die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigenden Weise von der vereinbarten Beschaffenheit oder der nach den öffentlichen Äußerungen von HUTH oder sonst zu erwartenden Beschaffenheit abweicht.

Treten Mängel auf, ist zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzleistung Zug um Zug gegen Herausgabe der mangelhaften Ware einzuräumen. HUTH ist hierbei wahlberechtigt. Ist HUTH hierzu nicht bereit, schlägt die Nachbesserung fehl oder zeigen sich an der Ersatzlieferung die gleichen Mängel, hat die andere Vertragspartei das Recht, nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten. Ist die andere Vertragspartei Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betriebe ihres Gewerbes, hat sie zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe anzuzeigen. Erkannte Mängel hat der Kaufmann im übrigen zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis anzuzeigen. Die jeweiligen Anzeigen haben mindestens in Textform zu erfolgen. Bei nicht vertragsgemäßer Bewirkung einer Teilleistung ist Rücktritt vom gesamten Vertrag nur zulässig, wenn die Teile der Leistung als zusammengehörend vereinbart wurden und nicht ohne Nachteil voneinander trennbar sind.

Wird auf eine Gewährleistungsforderung von HUTH ein Ersatzgerät geliefert, erfolgt die Lieferung im Rahmen der Gewährleistung unter dem Vorbehalt, dass das angeblich mangelhafte Gerät binnen drei Wochen nach Eingang des Ersatzgerätes beim Gewährleistungsgläubiger eingehend bei HUTH an HUTH zur Prüfung übersandt wird. Geht das angeblich mangelhafte Gerät nicht innerhalb der vorbestimmten Frist bei HUTH ein, ist HUTH berechtigt, das gelieferte Ersatzgerät zum bei Lieferung gültigen Preis gemäß HUTH-Preisliste zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Überprüfung durch HUTH herausstellt, dass ein angeblich mangelhaftes Gerät keinen Mangel aufweist. Die Beseitigung von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Nachbesserung und/ oder Ersatzleistung führt nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

10. Verjährung von Ansprüchen wegen mangelhafter Sachen und nicht vertragsgemäßer Leistung, Verjährung von Rückgriffsansprüchen von Wiederverkäufern

Ansprüche wegen Mängeln von Sachen verjähren gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung, wenn nicht die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften unterbrochen wird oder gehemmt ist oder HUTH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sonstige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung verjähren gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ebenfalls innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung, wenn nicht die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften unterbrochen wird oder gehemmt ist. Bei schuldhaften Verletzungen von Vertragspflichten durch HUTH, die zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, gelten abweichend zum vorstehenden die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für Rückgriffsansprüche von Wiederverkäufern gem. § 478 BGB bei Lieferung an Dritte, die nicht Verbraucher sind, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr nach Ablieferung an den Dritten. Bei schuldhaften Verletzungen von Vertragspflichten durch HUTH, die zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, gelten abweichend zum vorstehenden die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Pflicht zur Datensicherung/Haftungsbegrenzung bei Datenverlust

Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar vor Beginn der Servicearbeiten durch HUTH alle vorhandenen Daten zu sichern.

Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei gebotener und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.

12. Gebrauchte Sachen

Bei Lieferung gebrauchter Sachen wird für Altersangaben nicht gehaftet, soweit nicht eine entsprechende Garantie gegeben wird. Die Lieferung erfolgt unter Ausschluss jeder Gewährleistung, soweit keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien übernommen werden.

13. Datenschutz

HUTH darf personenbezogene Daten (Bestandsdaten) des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltlicher Ausgestaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden notwendig sind. HUTH löscht solche Daten spätestens, wenn sie für die vorbezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Soweit die andere Vertragspartei Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb ihres Gewerbes gehört, ist Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz von HUTH. Für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Rechtsfragen ist Deutsches Recht anwendbar.